



# Gugelgilde e.V.

Verein für Live- und Tischrollenspiel

Seite 1 von 7

## - Satzung des Gugelgilde e.V. -

Stand vom 05. Dezember 2014

## Verein für Live- und Tischrollenspiel

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vereinsname, Vereinssitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Rechtsgrundlagen .....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6 Vereinsorgane .....	4
§ 7 Der Vorstand .....	4
§ 8 Der geschäftsführende Vorstand .....	5
§ 9 Der erweiterte Vorstand .....	6
§ 10 Mitgliederversammlung .....	6
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	7
§ 12 Auflösung des Vereins .....	7



## § 1 Vereinsname, Vereinssitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Gugelgilde e.V.“.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist in Dresden.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung von Kunst und Kultur in Form von Live-Rollenspielen als Art des darstellenden Schauspiels und Improvisationstheaters.
  - b) die Förderung von Kunst und Kultur in Form von Tisch-Rollenspielen als gemeinschaftliche und interaktive Geschichtenerzählungen.
  - c) die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und der Erziehung, des sozialen Gruppenverhaltens und der Kommunikationsfähigkeit insbesondere durch den Einsatz von Rollenspielen. Die Kinder und Jugendlichen sollen dabei lernen, Konflikte gewaltlos zu lösen, mit anderen zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten und Problemlösungen zu verschiedenen Situationen zu erarbeiten.
  - d) die Förderung des Ansehens und Verständnisses von Live- und Tisch-Rollenspielen in der Öffentlichkeit.
  - e) die Förderung von regionaler und überregionaler Kommunikation und Informationsaustausch im Live- und Tisch-Rollenspiel.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Live-Rollenspielen als Form des Improvisationstheaters und darstellenden Schauspiels.
  - b) die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Rollenspiel-Conventions, auf denen Rollenspiel als Form interaktiver Geschichtserzählung vorgestellt und praktiziert wird.
  - c) die Organisation von regelmäßigen Treffen als Zusammenkunft von Interessierten zum Austausch über Tisch- und Live-Rollenspiel.
  - d) den Aufbau eines Fundus aus Requisiten, Kostümen und Ausrüstung, welchen der Verein an Veranstalter von Rollenspielen, Mitglieder des Vereins und Nichtmitglieder verleiht.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - a) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
  - c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - d) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# Gugelgilde e.V.

Verein für Live- und Tischrollenspiel

Seite 3 von 7

- 4.) Die Veranstaltungen werden öffentlich ausgeschrieben. Zur Teilnahme aufgerufen sind besonders auch Personen, die nicht Mitglied im Verein sind.
- 5.) Die Veranstaltungen sollen Möglichkeiten bieten, dass auch Neueinsteiger jeden Alters an das Tisch- oder Live-Rollenspiel herangeführt werden.
- 6.) Der Verein fühlt sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

## § 3 Rechtsgrundlagen

- 1.) Die Satzung, die satzungsmäßige Geschäftsordnung (nicht Bestandteil der Satzung) sowie die Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe des Vereins sind für alle Mitglieder bindend. Rechtsgrundlage sind die Satzung sowie die Geschäftsordnung.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied im „Gugelgilde e.V.“ kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt nach schriftlichem Antrag und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann Anträge auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.) Die Daten der Mitglieder, einzeln und als Mitgliederliste, dürfen im Sinne des Datenschutzes nur nach erfolgter Genehmigung des Mitgliedes (durch entsprechenden Vermerk auf dem Aufnahmeblatt) an andere Mitglieder, zu ausschließlich den Vereinszielen dienenden Zwecken, weitergegeben werden.
- 3.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftlich erklärten Austritt zum Monatsende.
  - b) Ausschluss durch Vorstandsbeschluss bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
  - c) den nicht gezahlten Mitgliedsbeitrag trotz erfolgter Mahnungen.
  - d) Tod.
- 5.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen, offene Rechnungen und Rückgabe aller Entleihungen.



## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind angehalten, dem Zweck des Vereins ihren Möglichkeiten entsprechend zur Durchführung zu verhelfen und sollten, soweit zumutbar, an allen Mitgliederversammlungen persönlich teilnehmen. Die Teilnahme kann unter Vorlage zwingender Gründe multimedial (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen.
- 2.) Mitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Dieses Wahlrecht ist nicht übertragbar und muss persönlich ausgeübt werden. Bei multimedialen Teilnahmen kann die Wahl an den Versammlungsvorsitzenden übermittelt werden.
- 3.) Bei Wahlen und Abstimmungen besitzt jedes Mitglied eine Stimme.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- 5.) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung dokumentiert wird. Sämtliche Mitglieder sind zur fristgerechten Beitragszahlung entsprechend der Geschäftsordnung verpflichtet.

## § 6 Vereinsorgane

- 1.) Die Vereinsorgane sind:
  - a) die Mitgliederversammlung.
  - b) der Vorstand.

## § 7 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährige Vereinsmitglieder sein.
- 3.) Vereinsmitglieder dürfen nicht mehr als eine Position innerhalb des Vorstandes innehaben. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Kann ein Mitglied im ersten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, entscheidet eine Stichwahl. Sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.) Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung durch Wahl von einer offenen Liste. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidaten entscheidet eine Stichwahl. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



- 5.) Scheidet ein einzelnes Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bleibt der Vorstand in verminderter Zahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung handlungsfähig. Zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Neubesetzung der vakanten Position vorzusehen.
- 6.) Bei Bedarf kann eine nach §7(5) offene Position kommissarisch von einem anderen Vereinsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung übernommen werden. Die Übernahme der offenen Position bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## § 8 Der geschäftsführende Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gemäß §26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister repräsentiert, wobei jeder unter ihnen allein vertretungsberechtigt ist.
- 2.) Der geschäftsführende Vorstand hat die folgenden Aufgaben:
  - a) Vertretung des Vereins nach außen.
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - c) Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung.
  - d) Vorlage eines Rechenschaftsberichtes auf der jährlichen Mitgliederversammlung.
  - e) Autorisierung von Mitgliedern zur Durchführung von Veranstaltungen gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung.
  - f) Sicherstellung der Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung bei allen Aktivitäten des Vereins.
- 3.) Der 1. Vorsitzende hat die folgenden Aufgaben:
  - a) Vereinskommunikation nach innen und außen.
  - b) Vorsitz der Mitgliederversammlung.
- 4.) Der 2. Vorsitzende hat die folgenden Aufgaben:
  - a) Vertretung in den Amtsgeschäften des 1. Vorsitzenden bei dessen Krankheit, Urlaub oder anderweitigem Ausfall.
  - b) Mitgliederverwaltung und -betreuung.
  - c) Führung der versicherungsbezogenen Unterlagen des Vereins.
- 5.) Der Schatzmeister hat die folgenden Aufgaben:
  - a) Führung der finanzbezogenen Unterlagen des Vereins. Dazu zählen die Erstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung und die Erstellung der steuerlichen Dokumente.
  - b) Verwaltung und sichere Verwahrung der finanziellen Mittel des Vereins.
  - c) Organisation und Durchführung der Kassierungen oder Rechnungsausgaben.
  - d) Mahnwesen des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern und externen Schuldnern.



- 6.) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit desselben, wobei Enthaltungen hier nicht erlaubt sind.
- 7.) Sollten Bezug nehmend auf §7(5) zwei oder drei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausscheiden, muss eine außerordentliche Wahlversammlung innerhalb von 8 Wochen nach Amtsniederlegung des zweiten Vorstandsmitglieds stattfinden. Dort werden die freien Ämter für den Rest der Amtsdauer besetzt.

## § 9 Der erweiterte Vorstand

- 1.) Der erweiterte Vorstand besteht aus vier volljährigen Vereinsmitgliedern und hat gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand beratende und kontrollierende Funktion. Wird der erweiterte Vorstand durch den geschäftsführenden Vorstand zu Abstimmungen aufgefordert, bedürfen Beschlüsse des gesamten Vorstandes (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) einer einfachen Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 2.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- 3.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) mindestens vier Wochen (28 Tage) vorher durch den geschäftsführenden Vorstand und umfasst die Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4.) Bei Einladung in elektronischer Form ist eine elektronische Signatur nach §126a Absatz 1 BGB nicht erforderlich.
- 5.) Die Mitgliederversammlung gilt als ordentlich und beschlussfähig, wenn gemäß §10 (3) zu ihr eingeladen wurde.
- 6.) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festlegung mindestens eines Kassenprüfers.
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - d) Erlass der Geschäftsordnung.
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung.
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
  - g) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende beziehungsweise in seiner Abwesenheit der 2.Vorsitzende. Sie bestimmen einen Protokollführer, der das Versammlungsprotokoll führt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- 3.) Änderungen der Satzung bedürfen, abweichend von §11 (2), einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- 4.) Alle Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
- 5.) Das Versammlungsprotokoll ist vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## §12 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei Dreiviertel der abgegebenen Stimmen auf die Auflösung entfallen müssen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck: Förderung von Kunst und Kultur oder der Kinder- und Jugendhilfe.